

Az.: S 36 AL 172/18 ER

beglaubigte Abschrift

SOZIALGERICHT LÜBECK



BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

- Antragsteller -

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch, Agentur für Arbeit Hamburg, -Operativer Service-, Kurt-Schumacher-Allee 16, 20097 Hamburg

- Antragsgegnerin -

hat die 36. Kammer des Sozialgerichts Lübeck durch den Richter am Sozialgericht ohne mündliche Verhandlung am 9. Oktober 2018 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, dem Antragsteller für seine Ausbildung zum [REDACTED] Berufsausbildungsbeihilfe ab dem 27. September 2018 längstens bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin erstattet dem Antragsteller seine notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Dem Antragsteller wird für das Verfahren ab Antragstellung Prozesskostenhilfe bewilligt und

beigeordnet.

Gründe

Der vom Antragsteller sinngemäß gestellte Antrag,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten,
dem Antragsteller Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe für seine Ausbildung
zum Fleischer zu gewähren,

hat Erfolg.

Gemäß § 86 b Abs. 2 SGG kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich ist danach zum einen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Notwendigkeit einer Eilentscheidung, und zum anderen ein Anordnungsanspruch, also ein rechtlicher Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Das bedeutet, dass die Beweisführung, die einem Antragsteller hinsichtlich der von ihm behaupteten entscheidungserheblichen Umstände grundsätzlich obliegt, vorerst nur einen geringeren Grad an Sicherheit vermitteln muss, als dies in einem Klageverfahren erforderlich wäre. In einem Anordnungsverfahren einstweilen zugesprochene Mittel werden in aller Regel verbraucht und können, abgesehen von Ausnahmefällen, nach einer etwaigen Aufhebung der Anordnung oder gegenteiligen Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht mehr zurückgezahlt werden. Rein faktisch - wenn auch nicht rechtlich - werden somit im Eilverfahren regelmäßig vollendete Tatsachen geschaffen; daher muss die Wahrscheinlichkeit eines Anspruchs auf die begehrte Leistung sehr groß sein, wobei gegebenenfalls allerdings auch zu berücksichtigen ist, in wessen Sphäre die verbliebenen Ungewissheiten fallen, die den Unterschied zwischen geringer und hoher Wahrscheinlichkeit ausmachen. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens sind die Folgen abzuwägen, die auf der einen Seite entstehen würden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung nicht erlasse, sich jedoch im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch besteht, und auf der anderen Seite, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung erlasse, sich aber im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch nicht besteht (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017, § 86b Rn. 29a).

Soweit der Antrag des Antragstellers dahingehend zu verstehen sei sollte, dass er auch Leistungen für Zeiträume vor dem 27. September 2018 geltend macht, hat er keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Für die Zeit vor Antragstellung bei Gericht (hier am 27. September 2018) fehlt es regelmäßig an einem Anordnungsgrund, da insofern keine gegenwärtige Nottlage besteht. Das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes dient nämlich nicht

der Begleichung von gegebenenfalls entstandenen Schuldverbindlichkeiten, sondern allein der Behebung einer gegenwärtig bestehenden Notlage. Eine solche liegt für die Vergangenheit regelmäßig nicht vor. Anhaltspunkte, im vorliegenden Verfahren von diesem Grundsatz abzuweichen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ausbildung zum 1. August 2018 (so die Bescheinigung der Ausbildungsstätte vom 10. August 2018) oder zum 1. September 2018 (so der Ausbildungsvertrag vom 13. August 2018) aufgenommen worden ist. Hinsichtlich dieser vor Antragstellung bei Gericht liegenden Zeiträume ist dem Antragsteller jedenfalls ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung zuzumuten. Der Antrag war insoweit (klarstellend) abzulehnen.

Im Übrigen hat der Antragsteller sowohl einen Anordnungsgrund wie auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Gemäß § 56 SGB III haben Auszubildende einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung förderungsfähig ist, sie zum förderungsfähigen Personenkreis gehören und die sonstigen persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind und ihnen die erforderlichen Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt, die Fahrkosten und die sonstigen Aufwendungen (Gesamtbetrag) nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Der förderungsfähige Personenkreis ist im § 59 SGB III definiert, wobei hiernach grundsätzlich Deutsche, Unionsbürger und diesen gleichgestellte Ausländer gefördert werden. Die Voraussetzungen für die Förderung als Ausländer nach § 59 SGB III erfüllt der Antragsteller nicht, insbesondere liegen weder die nach § 59 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 erforderlichen positiven Statusentscheidungen vor, noch hat der Antragsteller die nach Abs. 3 erforderlichen Vorbeschäftigungszeiten aufzuweisen.

Gemäß § 132 SGB III gehören jedoch Ausländerinnen und Ausländer, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, zum förderungsfähigen Personenkreis für Leistungen nach dem § 56 SGB III, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten gestattet ist. Bei einer Asylbewerberin oder einem Asylbewerber, die oder der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Es werden damit nur diejenigen Ausländer/Innen einbezogen, die eine gute Bleibeperspektive haben. Diese ist gegeben, wenn ex ante eine überwiegend wahrscheinliche Aussicht darauf besteht, sich weiterhin dauerhaft und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten zu dürfen.

Die weitere Voraussetzung des gestatteten Aufenthalts für mindestens 15 Monate erfüllt der Antragsteller zweifelsfrei, denn er befindet sich weiter im seit mehr als 15 Monaten laufenden Asylverfahren (gegenwärtig am Verwaltungsgericht Schleswig, Az. 5 B 19/17), so dass sich die Aufenthaltsgestattung aus § 55 Abs. 1 AsylG ergibt.

Die darüber hinaus erforderliche Bleibeperspektive ist auf jeden Fall dann anzunehmen, wenn abstrakt für das fragliche Herkunftsland eine Schutzquote von mehr als 50 Prozent besteht. Dies ist für Afghanistan, das Herkunftsland des Antragstellers, nicht der Fall. Diese rein abstrakte Betrachtung der guten Bleibeperspektive lässt sich zur Überzeugung des Gerichts nach dem Wortlaut der Vorschrift jedoch nicht zur generellen Maxime aufwerten. Schon rein sprachlich knüpft die Erwartung des rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts in § 132 Abs. 1 Satz 1 SGB III nicht an das Herkunftsland, sondern an die Person des die Leistung nachsuchenden Ausländers an. Dies macht zwar generelle Betrachtungen, wie die vorstehende der Gesamtschutzquote – was auch die in Satz 2 aufgenommene negative Vermutungsregel zeigt – nicht von vornherein wertlos, eine individuelle Betrachtung erübrigt sich dadurch gleichwohl nicht.

Hier kann unter anderem zu berücksichtigen sein werden, ob der die Leistung nachsuchende Ausländer die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt, ohne dass dieser bereits erteilt worden wäre. Denn wenn zwingendes Recht die Zuerkennung eines aufenthaltsrechtlichen Status vorsieht, der wiederum die Zugehörigkeit zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 Abs. 2 SGB III zur Folge hätte, legt dies regelmäßig die Annahme einer guten Bleibeperspektive nahe.

Diese ergibt sich daher hier zur Überzeugung des Gerichts daraus, dass der Antragsteller gegenwärtig eine qualifizierte Berufsausbildung absolviert und damit auch bei einer rechtskräftigen Ablehnung seines Asylantrages einen Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung hat. Nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ist eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen. Diese Voraussetzungen erfüllt der Antragsteller seit der Aufnahme der Ausbildung, da die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht ersichtlich sind, so dass ihm die Duldung zu erteilen wäre und er nach § 59 Abs. 2 SGB III zum förderungsfähigen Personenkreis gehören würde.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Antragsteller sich auch für den Fall einer negativen Gerichtsentscheidung über seinen Asylantrag weiter rechtmäßig für die Dauer seiner Ausbildung (und ggf. nach § 18a Abs. 1a AufenthG auch über die Ausbildung hinaus) in Deutschland aufhalten darf. Die Voraussetzungen von § 132 Abs. 1 Satz 1 SGB III sind damit erfüllt.

Die Kammer beschränkt sich vorliegend auf eine Verpflichtung der Antragsgegnerin dem Grunde nach, da ausreichende Angaben und Belege für eine Ermittlung der konkreten Höhe des Anspruchs nicht vorliegen.

Die Kostenentscheidung folgt aus entprechender Anwendung von § 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz und orientiert sich am Ergebnis des Verfahrens in der Hauptsache. Die Ablehnung des Antrages im Übrigen erfolgte lediglich klarstellend und ist für das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen nicht von Belang.

Dem Antragsteller war für das Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten zu bewilligen, da er die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt und der Rechtsstreit aus den vorstehenden Erwägungen hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte (vgl. § 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Sozialgericht Lübeck, Eschenburgstraße 3, 23568 Lübeck, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Der Vorsitzende der 36. Kammer

Richter am Sozialgericht

